

6. Einzelgrundrechte, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur

a. Art. 2 Abs. 1 GG

Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG sind die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Praktisch läßt sich kein menschliches Verhalten denken, daß nicht von Art. 2 Abs. 1 GG erfaßt wird; das reicht vom Taubenfüttern im Park, über das Tragen oder Nicht-Tragen eines Helms beim Motorradfahren bis hin zur informationellen Selbstbestimmung. Von besonderer Bedeutung ist Art. 2 I GG für die Sicherung der Vertragsfreiheit.

Art. 2 I GG wird als ein Auffanggrundrecht verstanden, das immer dann zur Anwendung kommt, wenn ein anderes Grundrecht nicht eingreift. Dies ist von besonderer Relevanz in den Fällen, in denen Ausländer Handlungen vornehmen, die nur von den Deutschengrundrechten geschützt sind – etwa durch die Berufsfreiheit; hier greift immer Art. 2 I GG ein. (Vgl. Fall betr. die Tötung von Tieren durch Schächtung durch einen türkischen Metzger BVerfGE 104, 337)

Schranken des Art. 2 I GG

Man spricht von der Schrankentrias; das Grundrecht findet seine Grenzen an

aa. Verfassungsmäßige Ordnung

Es handelt sich um einen einfachen Gesetzesvorbehalt, d.h. das Grundrecht findet seine Grenze an einem formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehenden Gesetz.

bb. den Rechten anderer

Da diese regelmäßig in der verfassungsmäßigen Ordnung niedergelegt sind, stellen sie tatsächlich keine zusätzliche Schranke dar.

cc. am Sittengesetz; der Inhalt ist str.; der Inhalt des Sittengesetzes wandelt sich heute sehr schnell, vgl. etwa die Einstellung zur Homosexualität: vor 40 Jahren standen homosexuelle Beziehung zwischen Männern noch unter Strafe, heute sichert der Staat homosexuelle Partnerschaften gesetzlich ab; darüberhinaus fragt sich, ob es heute noch außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung Kriterien geben kann, welche dem Grundrecht des Art. 2 I GG eine Grenze setzen können.

Im Ergebnis erweist sich Art. 2 I als ein Grundrecht des Bürgers, nur aufgrund solcher Vorschriften mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.

b. Art. 9 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Definition der Vereinigung: Eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen schließt sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammen und unterwirft sich einer organisierten Willensbildung.

Geschützt wird : Gründung, Beitritt, Austritt (negative Vereinigungsfreiheit)

Öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaften (etwa in Handwerkskammern) werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur nach Art. 2 I GG bewertet, denn Art. 9 GG behandle nur privatrechtliche Vereinigungen, aber str.

Art. 9 GG schützt nicht nur den einzelnen, sondern auch die Vereinigung selbst.

Koalitionsfreiheit, Art. 9 III GG

Koalitionszweck: Wahrung und Förderung der Arbeits- u. Wirtschaftsbedingungen: Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Urlaub, Arbeitslosigkeit, Konjunkturfragen

Die unter den Schutz der Koalitionsfreiheit fallenden Vereinigungen müssen sich durch folgende Eigenschaften auszeichnen:

Gegnerfreiheit, Gegnerunabhängigkeit, Überbetrieblichkeit

z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände

Die kollektive Freiheit umfaßt auch das Kampfrecht, z.B. das Streikrecht, str. ob auch Aussperrung, jedenfalls suspendierende Abwehraussperrung BverfGE 84, 212, 225: keine Störung der Arbeitskämpfparität, insbesondere bei Schwerpunktstreiks

Hauptschutzgegenstand: Aushandeln der Tarifverträge

Als Eingriff wird nicht ein staatliches Handeln verstanden, das nur einen Rahmen für die Koalitionsfreiheit setzt.

Aber Übertragung der Aufgaben der Tarifparteien an öffentlichrechtliche Vereinigungen ist als Eingriff zu verstehen.

Etwa der Einsatz von Beamten im Streikfall, staatliche Zwangsschlichtung

Art. 9 II definiert wohl den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit, nach hL wird er allerdings als Eingriffsrechtfertigung verstanden

Str. ob Art. 9 II auch auf Koalitionen anwendbar

Kein Streikrecht der Beamten: Begrenzung des Schutzbereichs durch kollidierendes Verfassungsrecht, Art. 33 Abs.5 GG: hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, die Streikrecht der Beamten ausschließen (Art. 9 III GG bezieht sich nicht auf Streikrecht der Beamten), jedenfalls Rechtfertigung der Eingriffe zur Gestaltung des Beamtenverhältnisses
Keine Streiks, die lebensnotwendige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Feuerwehren gefährden, da hier kollidierende Verfassungsgüter (Art. 2 II GG) gefährdet werden

c. Berufsfreiheit, Art. 12 GG

Beruf: jeder hat Freiheit zu definieren, was er unter Beruf versteht; es bedarf keines gesetzlich fixierten Berufsbildes.

Unter den Berufsbegriff fallen nicht nur erlaubte Berufe, denn dies bedeutete, daß der Berufsbegriff zur Disposition des Gesetzgebers stünde.

Ein Beruf muß auf eine gewisse Dauer und auf Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage angelegt sein.

Die Berufsfreiheit umfaßt die Berufswahl, Berufsausübung, Wahl der Ausbildungsstätte, auch die negative Berufsfreiheit, d.h. das Recht keinen Beruf auszuüben.

Die Berufsfreiheit bietet keinen Schutz vor Konkurrenz.

Auch keine Verletzung der Berufsfreiheit, wenn wahrheitsgemäß vor bestimmten Produkten gewarnt wird.

Aber Schutz vor Wettbewerbsverzerrung durch Subventionen

IdR verdrängt Art. 33 GG, der das Beamtenrecht betrifft, Art. 12 GG.

Eingriffe in Berufsfreiheit:

Klassischerweise: Stufentheorie seit dem Apothekerurteil, BverfGE 7, 377, d.h. die Eingriffe bedürfen einer je gesonderten Intensität der Rechtfertigung, je nach dem, worauf sich der Eingriff bezieht:

Objektive Zulassungsschranken: verlangen für die Wahl eines Berufs die Erfüllung, dem Einfluß des Berufswilligen entzogene und von seiner Qualifikation unabhängige Kriterien: Bedürfnisklauseln – Apothekerurteil; § 13 II Nr. 2 ; § 13 IV Personenbeförderungsgesetz; Erdrosselungssteuer, Verwaltungsmonopol

Subjektive Zulassungsvoraussetzungen: Anknüpfung an persönliche Eigenschaften wie Kenntnisse, Fähigkeiten, Berufsabschlüsse, Rückerstattung von Ausbildungsfinanzierung

Berufsausübungsregelungen: betreffen die Art und Weise, wie Beruf ausgeübt wird: Ladenschlußzeiten, Polizeistunden, Werbeverbote

Abgrenzung zwischen Berufsausübung und Berufszulassung bisweilen schwierig, es hängt jeweils vom Berufsbegriff ab; wenn der Beruf eng gefaßt ist, kann das Verbot einer Tätigkeit, auf die allein der Beruf sich bezieht, als Berufszulassungsregelung verstanden werden; wenn Beruf hingegen weit verstanden wird, kann dies als Berufsausübungsregelung definiert werden.

Objektive Zulassungsschranken sind nur zulässig zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragendes Gemeinschaftsgut

Subjektive Zulassungsschranken sind zulässig, wenn der Beruf ohne Erfüllung der Voraussetzung nicht oder nur unsachgemäß ausgeübt werden könnte

Berufsausübungsregelungen sind zulässig: wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sie verlangen